

Wegleitung zur Durchführung des Habilitationsverfahrens

Geltende Ordnung:

Habilitationsordnung der Universität Luzern vom 25. Juni 2003

§ 1 Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigtes Organ ist die Fakultätsversammlung (§11, Ziff. 1 der Habilitationsordnung).

§ 2 Eröffnung

(1) Das Habilitationsverfahren gilt als eröffnet, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Habilitation (gemäss §3 Habilitationsordnung) erfüllt sind, das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist und die Fakultätsversammlung dem Gesuch des Habilitanden / der Habilitandin um Eröffnung des Habilitationsverfahrens zugestimmt hat (gemäss §6-8 Habilitationsordnung).

§ 3 Durchführung

(1) Mit dem Einreichen der Habilitationsschrift stellt der Habilitand / die Habilitandin ein Gesuch um Erteilung der Lehrbefugnis beim Dekan zuhanden der Fakultätsversammlung (§9, Ziff. 1-3 Habilitationsordnung)

(2) Sollten die Gutachter nicht bereits im Vorprüfungsverfahren von der Fakultät bestimmt worden sein, werden sie nun auf Antrag des Dekans durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt und die Habilitationsschrift wird begutachtet (§10 Habilitationsordnung).

(3) Die Mitglieder der Fakultätsversammlung entscheiden aufgrund der Gutachten über Fortsetzung, Sistierung oder Einstellung des Habilitationsverfahrens (§11, Ziff. 1 Habilitationsordnung).

(4) Der Habilitand / die Habilitandin reicht drei Themenvorschläge für die Probevorlesung beim Dekanat zuhanden der Fakultätsversammlung ein. Die Themen müssen sich deutlich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Die Fakultätsversammlung wählt in einem anonymen Auswahlverfahren ein Thema aus (§11, Ziff. 3 Habilitationsordnung). Dieses wird dem Habilitanden / der Habilitandin 14 Tage vor der Probevorlesung bekannt gegeben.

§ 4 Probevorlesung, Kolloquium

(1) Die Einladung des Habilitanden / der Habilitandin sowie der Fakultätsversammlung zur Probevorlesung mit Kolloquium erfolgt durch den Dekan (§11, Ziff. 2 Habilitationsordnung). Die Probevorlesung (Dauer 30 min) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer 30 min) findet vor der Fakultätsversammlung statt. Das Kolloquium ist eine Diskussion über die Thematik der Probevorlesung.

(2) Die Fakultätsversammlung entscheidet nach der Probevorlesung mit Kolloquium über Annahme, Sistierung oder Ablehnung des Habilitationsgesuchs und bestimmt die Lehrbefugnis (§11, Ziff. 4 Habilitationsordnung). Bei positivem Entscheid stellt der Dekan den entsprechenden Antrag an den Senat (§12 Habilitationsordnung).

(3) Probevorlesung, Kolloquium, Beratung und Abstimmung finden nach Möglichkeit in der ersten Stunde einer ordentlichen Fakultätsversammlung statt.

§ 5 Urkunde

(1) Die Urkunde wird nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ausgestellt.

genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
am 17. Januar 2005